

Richtlinie:

des **Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer**

Zum Ausweis und zur Bewertung der Wertpapiere im Jahresabschluß von Kreditinstituten

**IWP
BA5**

(August 1996)

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einteilung der Wertpapiere	3
2. Die Bewertung der Wertpapiere in den Jahresabschlüssen	5
2.1. Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet werden (Finanzanlagen).....	5
2.2. Andere Wertpapiere (Umlaufvermögen).....	10
2.3. Wertpapiere in fremden Währungen	11
3. Bewertungsstetigkeit.....	12
3.1. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit im allgemeinen	12
3.2. Bewertungswahlrechte bei Kreditinstituten nach Handelsgesetzbuch und Bankwesengesetz	13
3.3. Wertpapierarten und Einheitlichkeit der Bewertung	14
3.4. Die Besonderheiten des Bankgeschäfts als zusätzliche besondere Umstände für die Zulässigkeit des Abweichens vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit.....	14
4. Sonstige Bewertungs- und Ausweisfragen.....	16
4.1. Behandlung von unechten Pensionsgeschäften	16
4.2. Bewertung bei der Ermittlung der flüssigen Mittel.....	16
4.3. Bewertung bei der Berechnung offener Positionen in fremden Währungen.....	16

* Die Richtlinie wurde mit Vertretern des BMF (Bankenaufsicht) abgestimmt.

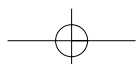
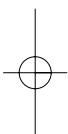
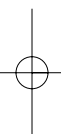


**IWP
BA5**

4.4. Bewertung bei der Berechnung der Bedeckung der Mündelgeld-Spareinlagen.....	16
4.5. Ausweis von Schuldverschreibungen.....	17
4.6. Ausweis von nicht festverzinslichen Wertpapieren.....	18
4.7. Ausweis der Zinsenabgrenzung für Wertpapiere und eigene Emissionen	18
4.8. Ausweis von nachrangigen Verbindlichkeiten	18
4.9. Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Wertpapieren in der Gewinn- und Verlustrechnung.....	18
4.10. Latente Steuern im Jahresabschluß.....	20
4.11. Vorgangsweise bei der Schuldenkonsolidierung.....	20
4.12. Bewertung im Konzernabschluß.....	20

Beilage:

Beispiel für die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge in Schillingwährung.....	21
---	----



1. Einteilung der Wertpapiere

Die im Eigentum von Kreditinstituten befindlichen Wertpapiere können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

Wertpapiere, die wie Anlagevermögen zu bewerten sind (Finanzanlagen)

IWP
BA5

- Beteiligungen
- Andere Finanzanlagen

Andere Wertpapiere (Wertpapiere des Umlaufvermögens)

- Wertpapiere des Handelsbestands
- Sonstige Wertpapiere

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen; das heißt, zur Absicht der Daueranlage muß noch die Absicht einer dauernden Verbindung mit dem anderen Unternehmen hinzukommen.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Nennbeträge insgesamt ohne die dem Handelsbestand zugeordneten Aktien 20 % des Nennkapitals dieses Unternehmens erreichen oder überschreiten, gelten gemäß § 2 Z 2 BWG in der Fassung der BWG-Novelle 1996 stets als Beteiligung (unwiderlegbare Vermutung).

Qualifizierte Beteiligungen im Sinne von § 2 Z 3 BWG (das direkte oder indirekte Halten von 10 % des Kapitals eines Unternehmens) müssen nicht Beteiligungen im Sinne des Handelsgesetzbuchs sein.

Wenn an einem Unternehmen eine Beteiligung besteht, können Aktien dieses Unternehmens weder den **Wertpapieren des sonstigen Anlagevermögens** noch den **Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens** zugeordnet werden. Wenn das Kreditinstitut mit den Aktien dieses Unternehmens tatsächlich Handel treibt, schließt das Vorhandensein einer Beteiligung nicht aus, daß ein im Verhältnis zum tatsächlichen Handelsvolumen angemessener Bestand der Aktien dieses Unternehmens dem **Handelsbestand** zugeordnet wird; der Handelsbestand darf höchstens 5 % des Nennkapitals des Unternehmens betragen.

Wenn die nicht dem Handelsbestand zugeordneten Aktien die Grenze von 20 % des Nennkapitals eines Unternehmens nicht erreichen, liegt eine Beteiligung nur vor, wenn das Kreditinstitut eine Beteiligung beabsichtigt.

IWP BA5

Wertpapiere, die ohne Vorliegen einer Beteiligungsabsicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb des Kreditinstituts zu dienen, sind gemäß § 55 Abs 1 BWG wie Anlagevermögen zu bewerten (**Finanzanlagen**). Die Zuordnung der Wertpapiere zum Anlagevermögen ist durch einen **Beschluß** des Vorstands oder eines vom Vorstand mit der Zuordnung beauftragten leitenden Mitarbeiters und durch eine eindeutige **Kentlichmachung in den Büchern** des Kreditinstituts zu dokumentieren. Sie kann von den Personen, die die Zuordnung beschlossen haben, bei Vorliegen triftiger betrieblicher Gründe **geändert** werden.

Bei **Aktien** von Unternehmen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht, muß die Zuordnung zum Anlagevermögen plausibel begründet werden. **Optionsscheine** und sonstige abgeleitete Produkte in verbriefteter Form gehören in der Regel nicht zum Anlagevermögen.

Umschichtungen des Bestandes an Wertpapieren des Anlagevermögens (Verkauf solcher Wertpapiere und Verwendung des Erlöses zur Anschaffung gleichartiger Wertpapiere des Anlagevermögens) zur Verbesserung oder Sicherung der Erträge bilden kein Indiz dafür, daß die Wertpapiere nicht dem Anlagevermögen gewidmet waren bzw sind.

Die Verwendung von Wertpapieren für **echte Kostgeschäfte** beeinträchtigt die Zuordnung dieser Wertpapiere zum Anlagevermögen nicht. Dasselbe gilt für Wertpapiere, die für unechte Kostgeschäfte (insbesondere Off-Market-Geschäfte mit der Oesterreichischen Nationalbank) verwendet werden, wenn die Übertragung der Wertpapiere **ergebnisneutral** behandelt wird und die Wertansätze, die vor der Übertragung bestanden hatten, nach der Rücknahme unverändert weitergeführt werden.

Eine **Begrenzung des Anteils** der Wertpapiere des Anlagevermögens am gesamten Wertpapierbestand eines Kreditinstituts besteht nicht; bei Kreditinstituten, die keinen Wertpapierhandel betreiben, kann auch der gesamte Wertpapierbestand zum Anlagevermögen gehören.

Dem Anlagevermögen können nicht nur Wertpapiere, die in den Aktivposten 5 bis 8, sondern auch Wertpapiere, die in den Aktivposten 2 bis 4 der Bilanz ausgewiesen werden, zugeordnet werden.

Zu den **Wertpapieren des Handelsbestands** gehören Wertpapiere, die dem Wertpapierhandel des Kreditinstituts gewidmet sind. Voraussetzung für Zuordnung ist, daß sie an einer anerkannten Börse amtlich oder in vergleichbarer Weise notiert werden (bei Optionen mit kurzer Laufzeit genügt auch der Handel im Freiverkehr einer Börse), daß der Handelsbestand an der Börse kurzfristig ohne negative Auswirkungen auf den Börsenkurs veräußert werden kann und daß mit diesen Wertpapieren tatsächlich Handelsgeschäfte getätigt werden. Diese Wertpapiere sind im Rechnungswesen gesondert zu erfassen (Handelsbuch).

Wertpapiere, die weder Beteiligungen noch sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens noch Wertpapiere des Handelsbestands sind, sind **sonstige Wertpapiere** (Umlaufvermögen).

Festverzinsliche Wertpapiere, die aus **eigenen Emissionen** des Kreditinstituts stammen und auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, gehören entweder zum Handelsbestand oder zu den sonstigen Wertpapieren (Umlaufvermögen).

2. Die Bewertung der Wertpapiere in den Jahresabschlüssen

2.1. Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet werden (Finanzanlagen)

Für Beteiligungen und sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens gelten die **Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs** für das **Anlagevermögen**. Gegenstände des Anlagevermögens sind gemäß § 204 HGB zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, anzusetzen. **Außerplanmäßig** dürfen Gegenstände des Finanzanlagevermögens auf den niedrigeren Wert, der ihnen am Abschlußstichtag unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen beizulegen ist, abgeschrieben werden; außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn solche Wertminderungen voraussichtlich von **Dauer** sind (gemilderter Niederstwertgrundsatz).

Das Bankwesengesetz enthält im § 56 Abs 2 und 3 BWG für **Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere** des Anlagevermögens folgende **ergänzende Bewertungsvorschriften**:

Sind die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere höher als der Rückzahlungsbetrag, ist der Unterschiedsbetrag entweder im Jahr der Anschaffung oder zeitanteilig (dh verteilt auf die Restlaufzeit dieser Wertpapiere) abzuschreiben. Sind die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere niedriger als

der Rückzahlungsbetrag, darf der Unterschiedsbetrag zeitanteilig (dh verteilt auf die restliche Laufzeit der Wertpapiere) aktiviert werden; die Wertpapiere können aber auch bis zur Einlösung bzw bis zum Verkauf (der bei Wertpapieren des Anlagevermögens nur in Sonderfällen vorkommen kann) zu Anschaffungskosten (oder zum niedrigeren Tageswert) bewertet werden.

IWP BA5

Wenn die Anschaffungskosten von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens höher sind als der Rücklösungsbetrag ist die Beibehaltung des Anschaffungswerts auch dann nicht zulässig, wenn der Börsenswert des Wertpapiers höher ist als sein Anschaffungswert.

Wenn ein Kreditinstitut die Methode der zeitanteiligen Abschreibung wählt, ist eine zusätzliche Abschreibung auf den niedrigeren Börsenswert, die der Anwendung des Vorsichtsgrundsatzes dient, zulässig, wenn die Anwendung dieser (geänderten) Bewertungsmethode und deren Auswirkung auf das Ergebnis im Anhang angegeben ist.

Die Beibehaltung eines unter dem Rückzahlungsbetrag liegenden Anschaffungswerts bis zum Rückzahlungszeitpunkt ist bei Schuldverschreibungen, für die **keine laufenden Zinsen** (Nullkuponanleihen) oder weit **unter dem Marktzinssatz** liegende Zinsen bezahlt werden, nicht zulässig.

Der **Anschaffungskurs** für Finanzanlagen, die bereits **im Zeitpunkt der Anschaffung** dem Anlagevermögen gewidmet werden, ist der tatsächliche Anschaffungskurs des Unternehmens (Kurs im Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere).

Werden Wertpapiere nicht bereits bei der Anschaffung, sondern erst in einem **späteren Zeitpunkt** dem Anlagevermögen gewidmet, ergibt sich eine klare Trennung zwischen Umlaufvermögen und Anlagevermögen, wenn man einen **unternehmensinternen Anschaffungsvorgang** im Zeitpunkt der Umwidmung unterstellt; als Anschaffungskurs im Rahmen des Anlagevermögens soll daher jener Kurs angesetzt werden, der sich für diese Wertpapiere **im Zeitpunkt der Umwidmung** nach den Bewertungsgrundsätzen für das Umlaufvermögen (Tageswert oder Niederstwert) ergibt (empfohlene Bewertung).

Es ist jedoch auch zulässig, der Bewertung der Wertpapiere im Anlagevermögen den **Buchwert** vor einer Neubewertung im Jahresabschluß (das ist der Kurs, mit dem die Wertpapiere in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres bewertet wurden oder der Anschaffungskurs im Geschäftsjahr) zugrunde zu legen.

Bei Anwendung dieser Methode ist dieser Umstand, die Art der bei der Umwidmung nach dieser Methode **bewerteten Wertpapiere** und ihr **Umwidmungswert** im **Anhang** anzugeben.

Bei der **Anwendung des gemilderten Niederwertgrundsatzes** sind bei den einzelnen Wertpapierkategorien die folgenden Umstände zu beachten:

**IWP
BA5**

Bei **festverzinslichen Wertpapieren** kann in der Regel unterstellt werden, daß Kursrückgänge unter den Einlösungskurs der Wertpapiere keine dauernde Wertminderung darstellen, sodaß außerplanmäßige Abschreibungen auf einen unter dem Einlösungswert liegenden Tageswert nicht erforderlich, wohl aber zulässig sind; dies gilt jedenfalls dann, wenn der Kursrückgang darauf zurückzuführen ist, daß der **Zinssatz** eines festverzinslichen Wertpapiers niedriger ist als der aktuelle Kapitalmarktzinssatz. Kursrückgänge von festverzinslichen Wertpapieren die auf die Verschlechterung der **Bonität** des Wertpapierschuldners oder auf die Gefahr einer **Verminderung des Rücklösungsbetrags von Ergänzungskapitalanleihen** zurückzuführen sind, bilden hingegen ein Indiz für eine dauernde Wertminderung dieser Wertpapiere.

Bei **Aktien** ist die Entscheidung, ob Wertminderungen aufgrund des Rückganges von Börsenkursen eine dauernde Wertminderung darstellen, häufig schwierig. Unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht kann von einer außerplanmäßigen Abschreibung auf den niedrigeren Tageswert nur dann abgesehen werden, wenn **plausible Gründe** dafür vorliegen, daß die Wertminderung nicht dauernd, sondern nur vorübergehend ist.

Im einzelnen ist dabei folgendes zu berücksichtigen:

Maßgebender Börsenkurs: Um zu vermeiden, daß der Bewertung ein Zufallskurs am Bilanzstichtag zugrundegelegt wird, kann als maßgebender Börsenkurs anstelle des Börsenkurses am Bilanzstichtag der **Mittelwert der Börsenkurse** in einem Zeitraum bis zu sechs Wochen vor und nach dem Bilanzstichtag herangezogen werden. Bei der Berechnung der Mittelwerte, in die stets gleich lange Zeiträume vor und nach dem Bilanzstichtag einzubeziehen sind, sind die Umsätze an den einzelnen Börsetagen zu berücksichtigen (gewogene Mittelwerte).

Zulässigkeit einer Abweichung vom maßgebenden Börsenkurs: Ein Wertansatz für Aktien, der höher ist als der maßgebende Börsenkurs, ist nur dann zulässig, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß der Marktwert der Aktien langfristig betrachtet höher ist als ihr Kurswert.

IWP BA5

Ein Umstand, der einen höheren Wertansatz als den maßgebenden Börsenkurs rechtfertigen kann, ist ein über dem Börsenwert liegender **innerer Wert einer Aktie**, der unterstellt werden kann, wenn das Verhältnis zwischen den in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmitteln zuzüglich erkennbarer stiller Rücklagen und der Börsikapitalisierung der Gesellschaft sowie deren Ertragslage günstig ist und die branchenbezogenen oder unternehmensindividuellen Entwicklungsaussichten, die im Börsenkurs offensichtlich noch keinen Niederschlag gefunden haben, gut sind (Hinweis auf Marktperspektiven, Auftragslage, realistisch nachvollziehbare Planungsdaten).

Die Annahme eines höheren Wertes der Aktien kann sich auch darauf stützen, daß die **Kursentwicklung einer Aktie** trotz günstiger Fundamentaldaten des betreffenden Unternehmens deutlich ungünstiger ist als die Kursentwicklung der Mehrzahl vergleichbarer Aktien, was daraus erkennbar ist, daß das Kurs/Gewinnverhältnis dieser Aktien (bezogen auf den maßgebenden Börsenkurs)

- unter angemessener Berücksichtigung des aus der Bilanz oder aus anderen Unterlagen erkennbaren Sachwerts des Unternehmens erheblich niedriger ist als das Kurs/Gewinnverhältnis anderer vergleichbarer Unternehmen oder
- erheblich niedriger ist als das durchschnittliche Kurs/Gewinnverhältnis während eines längeren Zeitraums und ein solcher Unterschied bei anderen vergleichbaren Unternehmen nicht in gleicher Weise erkennbar ist.

Wenn die **allgemeine Börselage** durch nachvollziehbare besondere Umstände, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von Dauer sind, am Abschlußstichtag bzw in dem der Ermittlung des maßgebenden Börsenkurses zugrundegelegten Zeitraum negativ beeinflußt war, kann dieser Umstand in begrenztem Ausmaß bei der Bewertung der Aktien mit berücksichtigt werden.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind in der Regel erforderlich, wenn anzunehmen ist, daß der Rückgang des Börsenkurses von Aktien auf Verluste des Unternehmens oder auf Substanz Ausschüttungen (Ausschüttungen von Erträgen aus der Auflösung offener oder stiller Rücklagen) oder auf die Verschlechterung der für das Unternehmen maßgeblichen wirtschaftlichen Bedingungen zurückzuführen ist.

**IWP
BA5**

Wert des Aktienportefolles: In § 201 Abs 2 Z 3 HGB ist die Einzelbewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vorgeschrieben. Unbeschadet dieses Grundsatzes ist in Fällen, in denen der Kurswert der gesamten Aktien des Anlagevermögens niedriger ist als deren Bilanzwert besonders kritisch zu prüfen, ob von einer außerplanmäßigen Abschreibung von Aktien abgesehen werden kann.

Dauer des Kursrückgangs: Der Umstand, daß der Börsenkurs längere Zeit niedriger ist als der Bilanzkurs, bildet ein gewichtiges Indiz dafür, daß es sich nicht nur um eine vorübergehende Wertminderung handelt. Wenn der Börsenwert einer Aktie bereits seit mehr als einem Jahr niedriger ist als der Buchwert, sind an die unveränderte Beibehaltung des höheren Buchwerts besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

Bei der Bewertung der **Beteiligungen** sind auch die aus der dauernden Verbindung mit dem Beteiligungsunternehmen resultierenden Auswirkungen auf den Wert, der der Beteiligung zugrunde zu legen ist, zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind jedenfalls erforderlich, wenn die im Zeitpunkt der Anschaffung oder einer späteren Neubewertung vorhandenen offenen Eigenmittel der Beteiligungsgesellschaft durch Ausschüttungen geschmälert wurden und diese Schmälerung der offenen ausgewiesenen Eigenmittel nicht durch einen mit Sicherheit erkennbaren Zuwachs stiller Reserven oder den Wegfall von in der Bilanz nicht erfaßten Lasten ausgeglichen wird. Dasselbe gilt, wenn im Zeitpunkt der Anschaffung oder einer späteren Neubewertung vorhandene stille Reserven realisiert und die bei der Realisierung erzielten Gewinne ausgeschüttet werden.

Bei Investmentfondsanteilen, die dem Anlagevermögen gewidmet sind, ist grundsätzlich eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren „Errechneten Wert“ (Fondsvermögen je Anteil) am Abschlußstichtag vorzunehmen. Eine höhere Bewertung ist nur zulässig, wenn der Einlagebetrag der am Abschlußstichtag im Fondsvermögen enthaltenen festverzinslichen Wertpapiere bei Umrechnung ausländischer

Währungen mit dem Devisen-Mittelkurs vom Abschlußstichtag höher ist als ihr Börsenwert und der Unterschiedsbetrag zwischen den Einlösungswerten und den Tageswerten der im Fondsvermögen enthaltenen festverzinslichen Wertpapiere am Abschlußstichtag von der Kapitalanlagegesellschaft, die die Investmentfonds verwaltet, bekanntgegeben wird.

IWP BA5

Die Obergrenze für die Bewertung von Investmentfondsanteilen bilden in diesem Fall dh bei Berücksichtigung des Unterschiedsbetrags zwischen den Börsenwerten und den Einlösungswerten der im Fondsvermögen enthaltenen festverzinslichen Wertpapiere die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile abzüglich der im Anschaffungskurs enthaltenen und nach dem Anschaffungszeitpunkt ausgeschütteten laufenden Erträge und der in den Ausschüttungen nach dem Anschaffungszeitpunkt enthaltenen realisierten Kursgewinne des Investmentfonds. Die im Anschaffungskurs enthaltenen laufenden Erträge (Ertragsausgleich für die laufenden Erträge) und die in den Ausschüttungen enthaltenen realisierten Kursgewinne des Investmentfonds sind dem Kreditinstitut von der Kapitalanlagegesellschaft bekanntzugeben bzw den Rechenschaftsberichten zu entnehmen; erforderlichenfalls kann der Abzugsposten von den Anschaffungskosten auch im Wege einer vorsichtigen und nachvollziehbaren Schätzung ermittelt werden.

Von **festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens** können außerplanmäßige Abschreibungen auch auf einen Wert vorgenommen werden, bei dem sich für diese Wertpapiere für die Restlaufzeit eine bestimmte, den Geschäftsverhältnissen des Kreditinstituts adäquate Rendite ergibt.

Wertpapiere des Anlagevermögens, die in Vorjahren aufgrund von Wertminderungen außerplanmäßig abgeschrieben wurden, sind - wenn die wertmindernden Umstände weggefallen sind - durch **Zuschreibung** bis zum Anschaffungskurs aufzuwerten. Eine Zuschreibung kann jedoch unterbleiben, wenn die Beibehaltung des niedrigeren Wertansatzes die Voraussetzung für die Anerkennung eines niedrigeren steuerlichen Wertansatzes bildet (§ 208 HGB).

2.2. Andere Wertpapiere (Umlaufvermögen)

Die Wertpapiere, die nicht zu den Finanzanlagen gehören, sind gemäß § 206 Abs 1 in Verbindung mit § 207 Abs 1 HGB mit den Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis am Abschlußstichtag bzw mit dem niedrigeren Wert, der ihnen am Abschlußstichtag beizulegen ist, anzusetzen (**strenger Niederstwertgrundsatz**). Der niedrigere Wertansatz kann, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen, nur

beibehalten werden, wenn die Beibehaltung des niedrigeren Wertansatzes die Voraussetzung für die Anerkennung eines niedrigeren steuerlichen Wertansatzes bildet.

Eine **Ausnahme** vom strengen Niederstwertgrundsatz ist für festverzinsliche Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen, möglich. Nach den für Bewertungseinheiten geltenden Grundsätzen ist für diese Wertpapiere eine Abwertung unter den Rückzahlungsbetrag abzüglich anteiliger aktiv abgegrenzter Ausgabeaufwendungen und eines anteiligen aktiv abgegrenzten Ausgabeabgelds nicht erforderlich.

IWP
BA5

Gemäß § 56 Abs 5 BWG können zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, zum **höheren Marktwert** am Abschlußstichtag bilanziert werden. Diese Bewertungsmethode kann für festverzinsliche Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen, nicht angewendet werden.

Bei **Optionsscheinen und anderen abgeleiteten Produkten** ist im Hinblick auf ihren spekulativen Charakter und die häufig daraus resultierenden kurzfristigen und erheblichen Kursschwankungen insbesondere bei Vorliegen größerer Bestände auch die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag zu beachten. Bei einem wesentlichen Kursrückgang innerhalb eines Zeitraums bis zu sechs Wochen nach dem Bilanzstichtag ist diese Kursentwicklung bei der Bewertung der betreffenden Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen.

Der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem Anschaffungswert und dem höheren Marktwert ist bei Wertpapieren, die keine Finanzanlagen sind, stets gleichgültig, ob sie nach dem Niederstwertgrundsatz oder zum Marktwert bewertet werden im **Anhang** anzugeben. Die Berechnung der Anschaffungswerte der am Abschlußstichtag im Betriebsvermögen vorhandenen Wertpapiere kann unter Anwendung der in § 209 Abs 2 HGB angeführten Verbrauchsfolgeverfahren vorgenommen werden.

2.3. Wertpapiere in fremden Währungen

Bei Wertpapieren, die auf eine fremde Währung lauten, ist zwischen der Bewertung in der Originalwährung, auf die das Wertpapier lautet, und der Umrechnung in Schillingwährung zu unterscheiden.

Die Bewertung in der **Originalwährung** ist nach den vorstehend dargelegten Kriterien entweder zum Tageswert oder nach dem gemilderten oder strengen Niederstwertgrundsatz vorzunehmen.

Die **Umrechnung** des auf diese Weise ermittelten Fremdwährungswerts in Schilling ist gemäß § 58 Abs 1 BWG zwingend zum Devisen-Mittelkurs des Abschlußstichtages vorzunehmen. Es ist daher möglich, daß sich auch bei einem Rückgang des Börsenkurses eine Erhöhung des Bilanzwerts eines Wertpapiers in Schilling ergibt (vgl die Beilage).

IWP
BA5

3. Bewertungsstetigkeit

3.1. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit im allgemeinen

Der in § 201 Abs 2 Z 1 HGB verankerte Grundsatz der Bewertungsstetigkeit besagt, daß - vor allem in Fällen, in denen Bewertungswahlrechte bestehen - die Bewertung von gleichartigen (art- und funktionsgleichen) Vermögensgegenständen **einheitlich** und in aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren **nach gleichen Bewertungsgrundsätzen** erfolgen muß.

Der Grundsatz der **Einheitlichkeit** der Bewertung ist zwar nicht ausdrücklich kodifiziert. Er läßt sich aber aus dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit, der die Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Jahresabschlüsse zum Ziel hat, ableiten, da die Einhaltung der Bewertungsstetigkeit nur dann beurteilt werden kann, wenn gleichartige Vermögensgegenstände einheitlich bewertet werden.

Nach Abschnitt 2.3 der Richtlinie des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer zum Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs 2 Z 1 HGB) und zur Berichterstattung bei der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 236 HGB) = Richtlinie IWP/RL 1 bezieht sich die Verpflichtung zur Beachtung der Bewertungsstetigkeit auch auf im laufenden Geschäftsjahr **neu hinzugekommene** Vermögensgegenstände, wenn gleichartige Vermögensgegenstände im vorhergegangenen Jahresabschluß zu bewerten waren; auch ein vorübergehender Nullbestand unterbricht die Beibehaltungspflicht nicht.

Die **Zuschreibung** von außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und die Nichtbeibehaltung des niedrigeren Wertansatzes für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ist gemäß Abschnitt 2.4.2 bzw 2.4.5 der Richtlinie IWP/RL1 nur in dem Jahr zulässig, in dem der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bzw. für den niedrigeren Wertansatz weggefallen ist. Eine Nachholung unterlassener Zuschreibungen bzw. Wertaufholungen in einem späteren Jahr ist nach dieser Richtlinie nicht zulässig.

Ein **Abweichen** vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit dh eine unterschiedliche Ausübung von Wahlrechten in aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist gemäß § 201 Abs 2 letzter Satz HGB nur bei Vorliegen **besonderer Umstände** zulässig.

Als Beispiele für solche **besonderen Umstände** werden in der Richtlinie IWP RL 1 angeführt:

- Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung
- Übergang zur oder Verzicht auf die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren
- Ereignisse, die zu strukturellen Änderungen des Unternehmens führen, wie
 - wesentliche Veränderungen der Gesellschafterstruktur
 - Einbeziehung in einen oder Ausscheiden aus einem Konzernverbund
 - Wechsel der Unternehmensführung
 - größere Änderungen des Leistungsangebots
 - Steuerliche Gründe (Ergebnisse einer steuerlichen Betriebsprüfung, Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen)

IWP
BA5

Ein Abweichen aus bilanzpolitischen Gründen ist nicht zulässig.

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gemäß § 236 HGB im **Anhang** anzugeben. Die Zulässigkeit der Änderung der Bewertungsmethode ist zu begründen; ihre Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzustellen.

3.2. Bewertungswahlrechte bei Kreditinstituten nach Handelsgesetzbuch und Bankwesengesetz

Bei Kreditinstituten bestehen für Wertpapiere die folgenden **Bewertungswahlrechte**:

für Wertpapiere, die wie Anlagevermögen zu bewerten sind (Finanzanlagevermögen)

- Ansatz des Anschaffungswertes oder des niedrigeren Tageswertes, wenn keine dauernde Wertminderung vorliegt.
- Verteilung des Unterschiedsbetrags zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag von festverzinslichen Wertpapieren auf die Laufzeit (Restlaufzeit)
- Verzicht auf die Zuschreibung der außerplanmäßigen Abschreibungen bei Wegfall der Gründe für die Wertminderungen, wenn die Beibehaltung des niedrigeren Wertansatzes die Voraussetzung für die Anerken-

nung eines niedrigeren steuerlich zulässigen Wertansatzes bildet (§ 208 HGB).

für die anderen Wertpapiere (Umlaufvermögen)

- Anwendung des strengen Niederstwertgrundsatzes oder des Tageswertgrundsatzes für die zum Börsehandel zugelassenen Wertpapiere
- Verzicht auf die Wertaufholung bei den nach dem strengen Niederstwertgrundsatz bewerteten Wertpapieren bei Wegfall der Gründe für die Abwertung, wenn die Beibehaltung des niedrigeren Wertansatzes Voraussetzung für die Anerkennung eines niedrigeren steuerlich zulässigen Wertansatzes bildet (§ 208 HGB)

IWP
BA5

3.3. Wertpapierarten und Einheitlichkeit der Bewertung

Die Bestimmung, daß die Bewertungswahlrechte für **gleichartige** Vermögensgegenstände einheitlich ausgeübt werden müssen, schließt nicht aus, daß bei unterschiedlichen Wertpapierarten unterschiedlich vorgegangen wird. Als **unterschiedliche Wertpapierarten** können insbesondere gelten:

- Beteiligungen, Wertpapiere des sonstigen Anlagevermögens, Wertpapiere des Handelsbestands und Wertpapiere des sonstigen Umlaufvermögens
- innerhalb der einzelnen Kategorien Aktien, Partizipationsscheine, Investmentfondsanteile, festverzinsliche Wertpapiere
- innerhalb der einzelnen Wertpapiergruppen kann weiter differenziert werden
 - nach Währungen
 - nach Emissionsländern
 - nach (gewichteten) Restlaufzeiten (bei festverzinslichen Wertpapieren)
 - nach Emittenten bzw. Gruppen von Emittenten

3.4. Die Besonderheiten des Bankgeschäfts als zusätzliche besondere Umstände für die Zulässigkeit des Abweichens vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Bankgeschäfts, auf Grund derer den Kreditinstituten in § 57 Abs 1 BWG u.a. das Recht eingeräumt wurde, in einem begrenzten Ausmaß ohne Offenlegung stille Rücklagen zu bilden und aufzulösen, erscheint es gerechtfertigt, bei Kreditinstituten bei der Bewertung der Wertpapiere weitere besondere Umstände für ein Abweichen vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu berücksichtigen.

Als **besondere Umstände** können bei Kreditinstituten **auch** gelten:

- Änderungen der Bedeutung der Auswirkungen, die die Beibehaltung eines Bewertungsgrundsatzes hat
- Möglichkeit, die Auswirkungen einer Änderung der Bewertungsmethoden auch durch Verkäufe von Wertpapieren herbeizuführen
- Änderungen in der Struktur der den Wertpapieren zuzuordnenden Refinanzierungsmittel

Eine Änderung der Bewertungsmethode - insbesondere für einzelne Arten von Wertpapieren des Anlagevermögens - (**Übergang vom gemilderten zum strengen Ansatz des Niederstwerts** und umgekehrt) kann demnach zulässig sein, wenn sich

- die **Höhe des Bestands** der Wertpapiere oder
- das **Ausmaß der Wertänderung**

wesentlich ändert.

Lediglich eine Verfeinerung der Bewertung und keine Änderung der Bewertungsgrundsätze liegt vor, wenn festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens, die in Geschäftsjahren, in denen nur geringe Kursänderungen zu verzeichnen waren, aus Vereinfachungsgründen (wegen Geringfügigkeit der Erfolgsauswirkungen) nach dem strengen Niederstwertgrundsatz bewertet wurden, in einem Geschäftsjahr, in dem stärkere Kursrückgänge zu verzeichnen sind, auf einen Wert, bei dem sich eine den Geschäftsverhältnissen des Kreditinstituts adäquate Rendite ergibt, abgeschrieben werden.

Der **Übergang** von der gemilderten Niederstbewertung (Wertpapiere des Anlagevermögens) bzw von der Bewertung zu Tageswerten (Wertpapiere des Umlaufvermögens) **zur strengen Niederstbewertung** ist insbesondere dann zulässig, wenn diese Bewertungsänderung positive steuerliche Auswirkungen hat. Ein solcher Übergang steht auch im Einklang mit der Grundtendenz des Bankwesengesetzes, den Kreditinstituten eine vorsichtige Bewertung der Vermögensgegenstände zu ermöglichen.

Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens und **Wertaufholungen** bei Wertpapieren des Umlaufvermögens wegen des Wegfalls der wertmindernden Umstände sind nicht nur in dem Geschäftsjahr, in dem die Werterhöhung eingetreten ist, sondern auch in einem **späteren Geschäftsjahr** zulässig, wenn die Wertpapiere, die aufgewertet werden, kurzfristig ohne negative Auswirkungen auf den Börsenkurs veräußert werden könnten, sodaß das Ergebnis der Zuschreibung mit Sicherheit auch durch Realisation von Kursgewinnen im Wege des Verkaufs der Wertpapiere erreicht werden könnte.

Die Tatsache des Abweichens vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und die besonderen Umstände, auf die sich die Zulässigkeit des Abweichens gründet, sind im **Anhang** anzugeben und zu begründen; die Auswirkungen des Abweichens auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind im Anhang darzustellen.

IWP BA5

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich **nicht** auf die Möglichkeit, daß für Wertpapiere, die weder zum Handelsbestand noch zu den Finanzanlagen gehören, **gemäß § 57 Abs 1 BWG** ein **niedrigerer Wert** angesetzt wird. Innerhalb der in § 57 Abs 1 BWG festgelegten Grenzen ist für diese Wertpapiere die Anwendung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit ausdrücklich aufgehoben.

4. Sonstige Bewertungs- und Ausweisfragen

4.1. Behandlung von unechten Pensionsgeschäften

Bei unechten Pensionsgeschäften ist eine Ergebnisrealisierung erst möglich, wenn die **Rücknahmeverpflichtung** des Kreditinstituts **weggefallen** ist. Für Verluste, die sich aufgrund der Rücknahmeverpflichtung ergeben können, ist durch Bildung einer Rückstellung vorzusorgen.

4.2. Bewertung bei der Ermittlung der flüssigen Mittel

Bei der Ermittlung der flüssigen Mittel zweiten Grades sind gemäß § 25 Abs 10 Z 4 BWG festverzinsliche Wertpapiere mit ihrem **Börsekurs** anzusetzen.

4.3. Bewertung bei der Berechnung offener Positionen in fremden Währungen

Bei der Ermittlung offener Positionen in fremder Währung können **titrierte Forderungen** in fremder Währung mit dem Nennwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen wegen der Bonität des Wertpapierschuldners angesetzt werden.

4.4. Bewertung bei der Berechnung der Bedeckung der Mündelgeld Spareinlagen

Bei der Berechnung der Bedeckung der Mündelgeld-Spareinlagen sind die zum Deckungsstock gehörenden Wertpapiere ohne Rücksicht auf ihre Be-

wertung in der Bilanz nach dem strengen Niederstwertgrundsatz zu bewerten (§ 2 der Mündelsicherheits-Verordnung).

4.5. Ausweis von Schuldverschreibungen

Im **Aktivposten 2a** sind nicht nur bei der Notenbank diskontfähige, sondern auch **lombardfähige** Bundesschatzscheine, Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen.

IWP
BA5

Andere Schuldverschreibungen, die nicht **zum Börsehandel** zugelassen sind, sind in den **Aktivposten 3** (Forderungen an Kreditinstitute) oder **4** (Forderungen an Kunden; dazu gehören auch öffentlich-rechtliche Emittenten) auszuweisen.

Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem **veränderlichen** Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe gebunden ist. Festverzinsliche Wertpapiere liegen auch dann vor, wenn der veränderliche Zinssatz nicht nur von der Entwicklung einer einzigen Maßgröße, sondern auch alternativ von der Entwicklung **mehrerer Maßgrößen** abhängig ist, sofern gewährleistet ist, daß in jedem Jahr eine positive Verzinsung erfolgt.

Wertpapiere, die neben der Verzinsung eine **Substanzbeteiligung** vorsehen, können nur dann im Aktivposten 5 ausgewiesen werden, wenn aus der Substanzbeteiligung keine Verluste entstehen können, die dazu führen können, daß aus dem Wertpapier kein positiver Ertrag verbleibt.

Kombinierte Schuldtitel, wie Wandel- und Optionsanleihen, die die Voraussetzungen für einen Ausweis im Aktivposten 5 erfüllen, müssen nicht in ihre Komponenten aufgespalten werden, sondern können zur Gänze im Aktivposten 5 ausgewiesen werden. Erfolgt eine Aufspaltung, ist zu beachten, daß Optionsrechte nicht im Anlagevermögen ausgewiesen werden können und daß bei der Abspaltung des ursprünglich mit dem kombinierten Schuldtitel verbundenen Rechts die Anschaffungskosten aufgeteilt werden müssen; dh die Anschaffungskosten der als Anlagevermögen bewerteten Schuldverschreibung müssen entsprechend berichtigt werden.

Nicht ausgegebene bzw rückgekaufte **eigene Schuldverschreibungen**, die nicht zum Börsehandel zugelassen sind, sind entweder mit den Passivposten 3 a oder b zu saldieren oder in den Aktivposten 3 einzubeziehen und im Anhang offenzulegen.

4.6. Ausweis von nicht festverzinslichen Wertpapieren

IWP BA5

Die **Zulassung zum Börsehandel** ist keine notwendige Voraussetzung für den Ausweis im Aktivposten 6.

Gewinnschuldverschreibungen und **Genußrechte**, die keine feste Verzinsung vorsehen sowie **nachrangige Schuldverschreibung**, bei denen eine Verzinsung nicht gewährleistet ist (zB Ergänzungskapitalanleihen) sind im Aktivposten 6 auszuweisen.

Investmentfondsanteile sind stets im Aktivposten 6 auszuweisen.

Nicht verbrieft Rechte sind nicht als Wertpapiere, sondern je nach ihrer Ausgestaltung in den Aktivposten 3 oder 4 oder 12 auszuweisen.

4.7. Ausweis der Zinsenabgrenzung für Wertpapiere und eigene Emissionen

Die **Einbeziehung** der anteiligen Zinsen in jene Bilanzposten, in denen die Wertpapiere ausgewiesen werden, ist dem getrennten Ausweis in den Aktivposten 3, 4 oder 12 bzw in den Passivposten 2b oder 4 vorzuziehen.

4.8. Ausweis von nachrangigen Verbindlichkeiten

Der Ausweis als **Ergänzungskapital** (Passivposten 8) hat Vorrang gegenüber dem Ausweis als nachrangiges Kapital (Passivposten 7).

Der Ausweis als **nachrangiges Kapital** (Passivposten 7) hat Vorrang gegenüber dem Ausweis als verbrieft Verbindlichkeiten (Passivposten 3).

4.9. Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Wertpapieren in der Gewinn- und Verlustrechnung

Unterschiedsbeträge zwischen den höheren **Anschaffungskosten** und den **Rückzahlungsbeträgen** von Wertpapieren sind Berichtigungen (Minderungen) der Zinsen und ähnlichen Erträge; Unterschiedsbeträge zwischen den niedrigeren Anschaffungskosten und den Rückzahlungsbeträ-

gen von Wertpapieren sind zusätzliche Zinsen und ähnliche Erträge. Die Einbeziehung dieser Unterschiedsbeträge als Aufwand oder Aufwandsberichtigung in den Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen wäre unrichtig.

Die **Erträge und Aufwendungen aus Wertpapieren des Handelsbestands** (aus den Aktivposten 2, 5 und 6) sind im Erfolgsposten 6 (Erträge und Aufwendungen aus Finanzgeschäften) auszuweisen.

IWP
BA5

In diesen Erfolgsposten sollen die abgegrenzten **Zinsenerträge** und die zugeflossenen **Dividenden** nicht einbezogen werden; diese sollen in die Erfolgsposten 1 und 3a (Zinsen und ähnliche Erträge und Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren) oder 3c (Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, die keine Beteiligungen darstellen) einbezogen werden, um den Gleichklang zwischen den Aktivposten der Bilanz und den Erfolgsposten herzustellen (empfohlener Ausweis).

Mit Rücksicht darauf, daß bei Aktien und Investmentfondsanteilen zwischen den zugeflossenen Erträgen und den Wertänderungen der Wertpapiere ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (Dividenden- bzw Ausschüttungsabschlag) ist es jedoch auch zulässig, die laufenden Erträge für Wertpapiere des Handelsbestands in den Erfolgsposten 6 einzubeziehen, wenn die laufenden Erträge im Verhältnis zu den Kursdifferenzen geringfügig sind. Wenn dies geschieht, ist im Anhang darüber zu berichten.

Zu den **Erträgen und Aufwendungen aus Geschäften in den Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens**, die gemäß § 53 Abs 2 BWG bei entsprechender Änderung der Bezeichnung des Postens in den Erfolgsposten 11 oder 12 auszuweisen sind, zählen neben den im Gesetz genannten Erträgen und Aufwendungen auch die Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit in den Aktivposten 2 bis 4 erfaßten Wertpapieren.

Von Kursgewinnen aus Wertpapieren, für die keine oder weit unter dem Marktzinssatz liegende Zinsen bezahlt werden, soll ein entsprechender Teil der aus Wertsteigerungen resultierenden Erträge in den Erfolgsposten 1 (Zinsen und ähnliche Erträge) einbezogen werden.

Zu den in den Erfolgsposten 13 und 14 auszuweisenden **Erträgen und Aufwendungen aus Wertberichtigungen zu Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet werden** - zu diesen zählen auch die Beteiligungen und die in den Aktivposten 2, 3 und 4 ausgewiesenen Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet werden - gehören bei entsprechender Erweite-

rung der Bezeichnung des Erfolgspostens (zB um die Worte „sowie Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste aus Finanzanlagen“) auch die bei der Veräußerung dieser Wertpapiere realisierten Gewinne und Verluste.

4.10. Latente Steuern im Jahresabschluß

IWP BA5

Wenn Wertpapiere im handelsrechtlichen Jahresabschluß höher bewertet werden als in der für steuerliche Zwecke erstellten Vermögensrechnung ist für den Unterschied in den Wertansätzen eine Rückstellung für latente Steuern in die Bilanz aufzunehmen. Die Rückstellung ist durch Multiplikation des Wertunterschieds mit dem am Bilanzstichtag für die Folgejahre gültigen Ertragsteuersatz zu berechnen. Ein steuerlicher Verlustvortrag kann bei der Berechnung der latenten Steuern berücksichtigt werden.

4.11. Vorgangsweise beider Schuldenkonsolidierung

Schuldverschreibungen eines anderen im Wege der Vollkonsolidierung oder der Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluß einzubeziehenden Unternehmens, die zum **Anlagevermögen** gehören, sind in die Schuldenkonsolidierung einzubeziehen.

Bei Wertpapieren des **Umlaufvermögens** soll eine Konsolidierung unterbleiben; Wertpapiere des Umlaufvermögens der in die Konsolidierung einbezogenen Kreditinstitute sind in der Konzernbilanz als Wertpapiere **aus eigenen Emissionen** zu qualifizieren.

4.12. Bewertung im Konzernabschluß

Im Konzernabschluß sind alle Wertpapiere derselben Wertpapierart im Sinne von Abschnitt 3.3 **einheitlich** zu bewerten.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

WP u. StB Dkfm. Dr. Walter BRANDNER

WP u. StB Dr. Peter BUCHBINDER

WP u. StB Dr. Wolfgang FORSTER

WP u. StB Dkfm. Dr. jur. Heinz MANFREDA

WP u. StB o. Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Leopold MAYER

WP u. StB Mag. Dr. Konrad TOIFL

WP u. StB Dkfm. Herbert WIRTH

WP u. StB Prof. Dkfm. Dr. Helmut SAMER

Beispiel für die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge in Schillingwährung

1. Angaben

Nennbetrag der Wertpapiere (in Fremdwährung)	10.000
Anschaffungskurs (in Fremdwährung)	100 %
Devisenmittelkurs im Anschaffungszeitpunkt	700 %
Anschaffungswert in Schilling	70.000
Wertpapierkurs am Abschlußstichtag	
Variante A	100 %
Variante B	95 %
Variante C	105 %
Devisenmittelkurs am Abschlußstichtag	
Variante a	700 %
Variante b	710 %
Variante c	690 %

IWP
BA5

2. Ergebnis

Variante	Gemilderter Niederstwert- grundsatz	Strenger Niederstwert- grundsatz	Tageswert- grundsatz
A-a	70.000	70.000	70.000
A-b	71.000	71.000	71.000
A-c	69.000	69.000	69.000
B-a	70.000	66.500 a	66.500 a
B-b	71.000	67.450 b	67.450 b
B-c	69.000	65.550 c	65.550 c
C-a	70.000	70.000	73.500 d
C-b	71.000	71.000	74.550 e
C-c	69.000	69.000	72.450 f

Erläuterungen der Berechnungen a bis f:

a:	95 x 700
b:	95 x 710
c:	95 x 690
d:	105 x 700
e:	105 x 710
f:	105 x 690